

Ingo Höft

Herrn Landrat Clemens Körner  
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.11.2011

Mein Zeichen  
Widerspruch LIFG.2012-10-15\_01

Datum  
15.10.2012

## **Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG); hier: Widerspruch zu ihrem Bescheid vom 17.11.2011.**

Sehr geehrter Herr Landrat Körner,

in ihrem Bescheid vom 17.11.2011 lehnen sie die Herausgabe einer Kopie des Berichts des Landesrechnungshofes ab. Ihren Ablehnungsbescheid habe ich als Kopie nochmal beigefügt.

Bei diesem Bescheid rüge ich zum einen schwere formale Mängel wie folgt:

1. Der Bescheid ist unbegründet, da nicht eine einzige der von ihnen angeführten Gesetzesstellen einschlägig ist.
2. Die Ablehnungsfrist gemäß § 7 LIFG wurde nicht eingehalten.
3. Es fehlt die Mitteilung, ob der Bericht zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann, § 7, Abs. 2, Satz 1 LIFG.
4. Es fehlt der Rechtsbehelf, § 7, Abs. 2, Satz 2 LIFG.
5. Es fehlt der Hinweis auf Anrufungsmöglichkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, gemäß § 7, Abs. 2, Satz 3 LIFG.

Zum anderen führe ich zur materiellen Rechtslage folgendes aus:

1. Die zeitlich begrenzte Auslegung des Berichts mit hohen Zugangshürden berührt nicht mein Recht auf Zugang zu den bei ihnen vorhandenen amtlichen Informationen. Im § 4, Abs. 1, Satz 1 LIFG ist von einer zeitlichen Zugangs-Einschränkung nicht die Rede. Die Wahrnehmung meines Rechts auf zeitlich unbeschränkten Zugang zu amtlichen Informationen kann mir nicht als offensichtlich mißbräuchlich gemäß § 7, Abs. 4 LIFG verweigert werden.

2. Sie haben die Ablehnung auf die "speziellen rechtlichen Vorgaben" des § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) sowie § 111 Abs. 1 Landeshaushaltssordnung (LHO) gestützt. Entsprechend diesen Vorschriften sei der Prüfbericht an sieben Werktagen öffentlich zugänglich gemacht worden, so dass mir ein "ordnungsgemäßer Zugang" zu den Inhalten des Berichts im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften möglich gewesen sei.

Zunächst ist anzumerken, dass die von Ihnen zitierte Norm aus der GemO die öffentliche Auslegung nicht regelt. Vielmehr dürfte es sich um einen Tippfehler handeln; einschlägig ist hier § 110 Abs. 6 GemO. Sie berufen sich hier auf die "speziellen rechtlichen Vorgaben", so dass davon auszugehen ist, dass Sie die genannten Vorschriften als "besondere Rechtsvorschriften" im Sinne des § 4 Abs. 2 LIFG ansehen. Dieser Auffassung vermag ich allerdings aus den nachfolgenden Gründen nicht zu folgen.

Wenn spezialgesetzliche Regelung für einen gesonderten Sachbereich oder für bestimmte Personengruppen einen begrenzten Informationsanspruch vorsehen, ist im Einzelfall zu untersuchen, ob diese Grenzen auch für den Anspruch nach dem LIFG bindend sind. Das ist anzunehmen, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwider laufen würde (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.01.2005, Az. 21 E 1487/04 zum insoweit gleich lautenden Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Vorschrift des § 110 Abs. 6 GemO regelt den Zugang zum Prüfbericht nicht abschließend. Vielmehr dient sie lediglich dazu, dem Bürger die Möglichkeit zu geben, sich ohne ein Antragsverfahren, wie dies im LIFG vorgesehen ist, über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde (bzw. des Kreises) zu informieren. Die Auslegefrist von sieben Werktagen dient nicht etwa dem Schutz öffentlicher oder privater Belange, sondern soll lediglich sicherstellen, dass die Verwaltung die entsprechenden Prüfberichte nicht dauerhaft vorhalten und jedermann ohne Ankündigung zur Verfügung stellen muss. Ein darüber hinausgehender Schutzzweck des § 110 Abs. 6 GemO ist nicht ersichtlich, so dass ein Zugangsanspruch nach dem LIFG hierdurch nicht verdrängt wird.

Insbesondere beziehe ich mich auf das Gutachten unseres Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dessen Stellungnahme ich insoweit übernommen habe und das ich als Ausdruck beifüge.

Aus diesen Gründen erhebe ich gemäß § 8 LIFG Widerspruch gegen ihren Bescheid.

mit freundlichen Grüßen

Ingo Höft

Anlagen